

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3259K – NEBENKOSTEN UND MEHRKOSTEN STURMVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Nebenkosten

Als Nebenkosten gelten die Kosten im Sinne des Artikels 3, Punkt 2.2 AStB, das sind Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumungskosten und Entsorgungskosten.

Isolierkosten

Als Isolierkosten gelten die Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadensereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden. Sie sind insoweit versichert, als diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind.

Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen

Als Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen gelten die Kosten im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) in der zum Schadenstag letztgültigen Fassung und/oder von kontaminiertem Erdreich, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumungskosten keine Deckung finden.

Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, und/oder kontaminiertes Erdreich im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes in der zum Schadenstag letztgültigen Fassung zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreichs müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.

Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes in der letztgültigen Fassung und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der letztgültigen Fassung geboten ist.

Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Bei verschiedenen gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z. B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft, werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung – für eine Höchstdauer von sechs Monaten – übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadensfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung der versicherten Sachen in den ursprünglichen Zustand überschreiten. Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt, bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

Mehrkosten infolge von Preissteigerungen

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen sind Preissteigerungen mitversichert.

Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung der Wiederbeschaffung entstanden wären. Mehrkosten infolge außergewöhnlicher Ereignisse, behördlicher Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangels werden nicht ersetzt.

Mehrkosten aufgrund Verbesserung durch technischen Fortschritt

Anlässlich eines versicherten Schadensfalles sind technische Verbesserungen an technisch-kaufmännischen Betriebseinrichtungen im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt. Aufwendungen, soweit sie nicht für vom Schaden betroffene Anlagenteile erfolgen, sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Mehrkosten für die Wiederbeschaffung von Rohstoffen ausländischer Herkunft

Mehrkosten für die Wiederbeschaffung von Rohstoffen ausländischer Herkunft sind nach einem ersatzpflichtigen Schadensereignis mitversichert.